



Satzung des TSV Oberalteich e.V.

In der Fassung vom 22. März 2025

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Eintragung im Vereinsregister	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Eintritt, Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und Vereinsausschuss.....	5
§ 8 Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten.....	5
§ 9 Der Vereinsausschuss, seine Rechte und Pflichten.....	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Kassenprüfung.....	8
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins, Eintragung im Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oberalteich e.V. (TSV Oberalteich e.V.)“. Er hat seinen Sitz in Oberalteich, Stadt Bogen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - b. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte;
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehrerer Abteilungen sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung sportlich tätig sind.

§ 3 Eintritt, Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (5) Für die Austrittserklärung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (7) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (8) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung sechs Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder etwaigen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dabei kann ihm noch eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung der rückständigen Beiträge bewilligt werden. Die Streichung befreit den Ausgeschiedenen jedoch nicht von der Zahlung bestehender Forderungen des Vereins.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach Anhörung des Betroffenen
 - a. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung;
 - b. bei schwerwiegendem Fehlverhalten, das den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet, sowie der Verlust der gesetzlichen Bürgerrechte.

In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen das Einspruchsrecht zum Vereinsausschuss zu. Hierüber ist Belehrung zu erteilen.

Abstimmungen über den Ausschluss erfolgen in beiden Instanzen grundsätzlich geheim (mit Stimmzettel). Vor der Abstimmung muss dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Ausschussmitglieder, die mit dem Betroffenen in enger persönlicher oder geschäftlicher Beziehung stehen, haben sich bei der Abstimmung in 1. Instanz der Stimme zu enthalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle über 16 Jahre alten Mitglieder haben in allen Versammlungen das Beratungs- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Jahresbeiträge fortlaufend und pünktlich zu entrichten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vereinsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder zum Teil erlassen.

- (3) Abteilungsbeiträge und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand (§ 8);
 - b. der Vereinsausschuss (§ 9);
 - c. die Mitgliederversammlung (§ 10)
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein. Dies gilt für Vorstand bzw. Vereinsausschuss. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

§ 7 Gemeinsame Vorschriften für den Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Vorstand und Vereinsausschuss verwalten und leiten den Verein nach demokratischen Grundsätzen. Beide Organe sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Vorstand und Vereinsausschuss (mit Ausnahme der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen haben jeweils möglichst im ersten Quartal zu erfolgen. Beide Organe führen die Geschäfte über die Wahlperiode bis zur Neuwahl fort.

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden ebenfalls alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Wahlen haben jeweils vor der Mitgliederversammlung in Abteilungsversammlungen zu erfolgen.

§ 8 Der Vorstand, seine Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden;
 - 2. Vorsitzenden;
 - Schatzmeister;
 - Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- (3) Vereinsintern gilt folgendes:
- a. Der 2. Vorsitzende darf im Sinne des Absatzes 1 nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - b. Der 1. Vorsitzende kann für den Verein im Einzelfall Verbindlichkeiten bis zu einem Wert von 1.000,- Euro eingehen. Darüber hinaus gehende Verbindlichkeiten bis zu 2.500,- Euro können vom Vorstand genehmigt werden. Weitergehende Verfügungen sind von der Zustimmung des Vereinsausschusses im Rahmen des Haushaltsplanes abhängig.
- (4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
- a. Der 1., bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet sämtliche Versammlungen und Sitzungen, setzt die Tagesordnung fest und trägt für die ordnungsgemäße Ausführung aller Beschlüsse Sorge. In Eilfällen und Angelegenheiten minderer Bedeutung trifft er sofort und selbständig die erforderlichen Maßnahmen.
 - b. Der Kassenwart verwaltet die Mittel des Vereins, führt die Kassenbücher, macht den Jahresabschluss und legt Rechnung. Er hat dem Vorstand jederzeit Einsicht in die Kasse zu gewähren.
 - c. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in allen Versammlungen und Sitzungen und die Abwicklung des Schriftverkehrs.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der Vereinsausschuss, seine Rechte und Pflichten

- (1) Zusammensetzung:
Der Vereinsausschuss besteht aus
- a. dem 1. und 2. Vorsitzenden;
 - b. dem Kassenwart und seinem Stellvertreter;
 - c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
 - d. den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern und
 - e. ggfs. durch den Vorstand zu benennende Personen.
- (2) Sitzungen:
- a. Der Vereinsausschuss wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Tagen berufen.
 - b. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wählt der Ausschuss einen Sitzungsleiter aus seinen Reihen.
 - c. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - d. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zur Mitgliederversammlung offen.
- (4) Aufgaben:
- a. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen.
 - b. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, die maßgebende Beschlussfassung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

- Der Vereinsausschuss kann aber auch in Angelegenheiten, über die er selbst entscheiden könnte, die Mitgliederversammlung anrufen.
- c. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder oder ein sonstiges Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Neuwahl zu erfolgen hat.
 - d. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf vom Vorstand die Einberufung von Mitgliederversammlungen verlangen.
 - e. Den Abteilungsleitern und sonstigen Verantwortlichen obliegt die technische Durchführung des Sports in den einzelnen Sparten.
- (5) Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächliche Ausgaben. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses können für die Geschäftsführung eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der jeweiligen steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind
- a. die Jahreshauptversammlung, die einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal stattfindet (Absatz 3);
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung (Absatz 4).
- (2) Mitgliederversammlungen können in Ausnahmefällen, insbesondere bei außergewöhnlichen Umständen, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass allen Mitgliedern eine Teilnahme durch geeignete technische Mittel möglich ist und die Abstimmung in vergleichbarer Weise wie bei einer Präsenzveranstaltung erfolgt.
- (3) Durchführung der Mitgliederversammlungen:
- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der 1.Vorsitzende abwesend, wählt die Versammlung eines ihrer volljährigen Mitglieder zum Versammlungsleiter.
 - b. Ort und Zeit sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung auf der Vereinshomepage bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen.
 - c. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens am 31.12. des Vorjahres beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Abstimmung und Beratung, wenn dies die Versammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind ausgeschlossen.
 - d. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Wahlausschuss zu unterzeichnen.
 - e. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit, Beschlüsse über Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der 2/3-Mehrheit.
- (4) In der Jahreshauptversammlung ist
- a. vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen;

- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Bestätigung der restlichen Ausschussmitglieder vorzunehmen;
 - c. die Wahl der Kassenrevisoren;
 - d. bei Bedarf über den Vorschlag einer Anpassung der Aufnahmegebühr und/oder Beiträge Beschluss zu fassen;
 - e. bei Bedarf über Aufgaben nach Absatz 4, Buchst. a), b), c) und d) Beschluss zu fassen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird außer in den Fällen der § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies gegen Unterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a. die Ersatzwahl zum Vereinsausschuss während des Vereinsjahres;
 - b. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - c. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, über Neugründung oder Auflösung von Abteilungen;
 - d. die Beschlussfassung über Einsprüche oder Berufungen gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses.
- (6) Verfahren bei Wahlen:
- a. In den Vorstand können nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
 - b. Eine Wahl ist gültig, wenn der Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.
 - c. Ist infolge Stimmzersplitterung diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten.
 - d. Die Wahlen sind geheim (mit Stimmzettel) durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt per Akklamation. Stichwahlen sind stets geheim.
 - e. Die Wahlen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschuss durchgeführt, der von der Versammlung gewählt wird. Über den Wahlvorgang wird vom Wahlausschuss ein Protokoll errichtet und unterschrieben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keinem anderen Organ des Vereines angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 12 Datenschutz

- (1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereines.

(2) Die Datenschutzordnung wird durch den Vereinsausschuss beschlossen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist wiederum eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bogen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2025 beschlossenen, neugefasste Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 26. Januar 2018.

Die neugefasste Satzung ist durch die Eintragung im Vereinsregister (d. i. am _____.Januar.2018) in Kraft getreten

Oberalteich, den 22. März 2025

Unterszeichnet:

1. Vorsitzender

Schriftführer